



Gebührenreglement

der Politischen Gemeinde Uitikon

In Kraft seit 1. Januar 2024



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Glossar	5
Allgemeine Bestimmungen	6
Verwaltungsgebühren	8
A Allgemeine Verwaltung	9
B Einbürgerungen	9
C Finanzen	10
D Einwohnerdienste	10
E Bauwesen	12
F Feuerpolizei	16
G Amtliche Vermessung / Geoinformationssystem (GIS)	17
H Sozialhilfe	17
I Feuerwehr	17
J Markt- und Wandergewerbe	18
K Kommunalpolizei	18
L Liegenschaften	21
M Steueramt	21
N Gesundheit	21
O Vollzug des Umweltrechts	22
P Schulwesen	22
Q Werkbetriebe	25
R Gemeinde- und Schulbibliothek	26
Rechtsmittel	26
Inkraftsetzung	26
Anhang I	27
Anhang II	27

Präambel

Grundlage für das vorliegende Gebührenreglement bilden die Grundzüge der Gebührenerhebung der Politischen Gemeinde Uitikon, erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2016 sowie in Verbindung mit Art. 13 Ziff. 4 bzw. Art. 24 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021.

Sofern das Gebührenreglement keine näheren Angaben enthält, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Politischer Gemeinde Uitikon. Werden durch diese Instanzen allgemeine Richtlinien erlassen, gelten diese auch ohne formelle Anpassung des Gebührenreglements.

Glossar

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AMICUS	Nationale Datenbank zur Hunderegistrierung
Art.	Artikel
BUC	Baustellen-Umwelt-Kontrolle
BüV	Bürgerrechtsverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
bzw.	Beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CRG	Gesetz über Controlling und Rechnungslegung
etc.	Et cetera
ff.	Fortfolgend
FFG	Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesesen
GebV GeoD	Kantonale Gebührenverordnung für Geodaten
GG	Gemeindegesezt
GIS	Geoinformationssystem
GO	Gemeindeordnung
inkl.	Inklusive
IV	Invalidenversicherung
KDE	Kantonaler Deutschttest
KV	Kantonsverfassung
kW	Kilowatt
max.	Maximal
MERG	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister
Nr.	Nummer
PBG	Planungs- und Baugesetz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
Std.	Stunde
StVA	Strassenverkehrsamt
usw.	Und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
z.B.	Zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die in der Präambel erwähnten Rechtserlasse nachstehendes Gebührenreglement.
2. Über die rechtlichen Grundlagen orientiert Anhang 1 zu diesem Reglement. Die Anhänge bilden integrierende Bestandteile desselben.
3. Die Ansätze im nachstehenden Gebührenreglement beziehen sich auf die gesamte Verwaltungstätigkeit inklusive schulischer Belange.
4. Der Gebührenbezug bezweckt die Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungshandlungen verursacht worden sind. Wo im Sinne der Gesetzgebung Mehrwertsteuern einzufordern sind, werden diese zusätzlich erhoben, separat ausgewiesen und mit den Gebühren bezogen. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nichts anderes erwähnt wird, innert 30 Tagen zu begleichen.
5. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise, verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - A für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt
 - B die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - C die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - D andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

6. Bei grossem Zeitaufwand und erheblicher Bedeutung eines Geschäftes ist der Gemeinderat im Einzelfalle berechtigt, die in diesem Reglement festgesetzten Ansätze zu überschreiten.
7. Das vorliegende Reglement regelt den Bezug von Verwaltungsgebühren. Weitere Kosten (z.B. Publikationen, Gutachten usw.) werden dem Verursacherprinzip folgend, separat verrechnet.

8. Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

9. Die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes der Gemeinde richten sich nach den Grundsätzen der Kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (LS 700.3).

Verwaltungsgebühren

Grundsätzliches

Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen wird eine nach Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr erhoben.

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, kann ein Verwaltungszuschlag von 5% erhoben werden, sofern die Bearbeitungszeit das übliche Mass überschreitet.

Wo dieses Reglement keine pauschale Gebühr vorsieht, kann für Geschäfte mit erheblichem Aufwand eine Gebühr gemäss den nachstehenden Ansätzen verrechnet werden.

Pro Stunde:

– Gemeindeschreiber	CHF	150
– Abteilungsleiter	CHF	120
– Übrige Verwaltungsmitarbeitende	CHF	100
– Werkdienst		gemäss lit. Q
– Hauswartung	CHF	75

Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen.

Verwaltungstechnische Aufwendungen (Verwaltung, Sitzungsgelder, Raumkosten etc.) sind in den Ansätzen enthalten.

A ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. Artikelverkauf

– Zeugnisse jeglicher Art	CHF	20.00
– Reglemente, Verordnungen		kostenlos
– Kopie, A4, je Seite	CHF	0.50
– Kopie, A3, je Seite	CHF	2.00
– Passbilder gedruckt	CHF	20.00
– Passbild digital	CHF	5.00
– Panoramafoto	CHF	6.00
– Wappenkleber, klein/gross	CHF	3.00/4.00
– Orts-Übersichtsplan, gefaltet, Grossformat	CHF	15.00
– Plankopien		nach Aufwand

B EINBÜRGERUNGEN

2. Ausländer

Die kommunale Einbürgerungsgebühr beträgt für:

– Bewerber ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	500
– Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr	CHF	250
– Bewerber bis zum vollendeten 20. Altersjahr		gebührenfrei

Für kommunale Administrations- und Publikationskosten (Einbürgerungsgespräche, Prüfung der Gesuche, Abklärungen bei verschiedenen Verwaltungsabteilungen, Bürgerurkunde, Porti etc.) werden nachfolgende Gebühren verrechnet. Diese Gebühren werden auch bei einem allfälligen Rückzug des Einbürgerungsgesuchs eingezogen.

– Bewerber ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	250
– Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr	CHF	125
– Bewerber bis zum vollendeten 20. Altersjahr		gebührenfrei

Von den kommunalen Administrations- und Publikationskosten ausgenommen sind minderjährige Kinder, die mit den Eltern eingebürgert werden. Ebenso Personen, die ihren Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren in Uetikon haben, sind von Gebühren befreit.

Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für den Kantonalen Grundkenntnistest sowie für den allfälligen Kantonalen Deutschtest (KDE). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif der durch die Gemeinde beauftragten Bildungsinstitution.

2. Schweizer

Es werden keine Einbürgerungsgebühren für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhoben.

Für kommunale Administrations- und Publikationskosten (Einbürgerungsgespräche, Prüfung der Gesuche, Abklärungen bei verschiedenen Verwaltungsabteilungen, Bürgerurkunde, Porti etc.) werden nachfolgende Gebühren verrechnet. Diese Gebühren werden auch bei einem allfälligen Rückzug des Einbürgerungsgesuchs eingezogen.

– Bewerber ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	250
– Bewerber bis zum vollendetem 25. Altersjahr	CHF	125
– Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Von den kommunalen Administrations- und Publikationskosten ausgenommen sind minderjährige Kinder, die mit den Eltern eingebürgert werden. Ebenso Personen, die ihren Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren in Uetikon haben, sind von Gebühren befreit.

C FINANZEN

– 1. Mahnung		gebührenfrei
– 2. Mahnung mit Inkassoandrohung	CHF	20
– Eröffnung Inkassoverfahren	CHF	60
– Verzugszins ab Verfall, Freigrenze CHF 20.00		5%
– Löschung von Beteiligungen pro Dossier	CHF	50

D EINWOHNERDIENSTE

Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede Person und jedes Dokument erhoben. Gebühren des Migrationsamtes werden zusätzlich erhoben.

1. Anmeldung (pro erwachsene Person)

– Anmeldung zur Niederlassung inkl. Bestätigung (Meldebestätigung)	CHF	20
– Meldebestätigung Doppel (bei Verlust)	CHF	10
– Anmeldegebühr für Ausländer	CHF	20
– Anmeldung zum Wochenaufenthalt, einschliesslich Bestätigung	CHF	60

- Verlängerung Wochenaufenthalt pro Jahr
gemäss § 34 GG CHF 60
- Adresswechsel innerhalb der Gemeinde
(Schweizer und Ausländer) gebührenfrei

Bei Zivilstandsänderungen und bei der Erstaussstellung infolge Mündigkeit wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühren für neue Ausländerausweise, Umwandlungen, Ersatz durch Verlust, Adress- und Namensänderungen sowie für die nötigen Verlängerungen richten sich nach den Tarifen des Migrationsamtes.

2. **Aufforderung zu An-, Um- oder Abmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften**

Notwendige Unterlagen zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels sowie für nicht abgeholte Ausweise etc.

- 1. Aufforderung (15. bis 30. Tag) gebührenfrei
- 2. Aufforderung (31. bis 60. Tag) CHF 40

Nach 90 Tagen erfolgt eine Verzeigung.

3. **Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1)**

- Voraussetzungslose Auskünfte, schriftlich CHF 10
- Auskünfte, die ein berechtigtes Interesse voraussetzen CHF 20

Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z.B. der Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden, kann auf die Gebühr verzichtet werden.

4. **Auszüge aus dem Einwohnerregister**

- alle Bestätigungen, Zeugnisse wie Heimatausweis, Verlängerung Heimatausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis usw. CHF 20
- Abmeldebestätigungen für Wegzöger CHF 10
- Personalien- und Wohnverhältnisbestätigung für SBB/Partner-Generalabonnemente pro Formular (Art. 122 Abs. 4 KV) gebührenfrei
- Lernfahrausweis, Personenbestätigung CHF 20

- Lebensbescheinigung für Sozialversicherungen (AHV/IV, Pensionskassen, Freizügigkeits- und Sammelstiftungen) gebührenfrei
- für Notariate, pro aufgeführte Person CHF 20

5. Reisepässe und Identitätskarten

Die Tarife für Identitätskarten und Reisepässe richten sich nach kantonalen oder bundesrechtlichen Vorgaben.

6. Garantie-/Verpflichtungserklärung

Einladungsgesuch für Besucher aus visumpflichtigen Ländern/Personalien- und Solvenzabklärungen pro Gesuchsformular:

- Die Gebühren richten sich nach den gültigen Tarifen des Migrationsamtes.

E BAUWESEN

I. Gebührentarif

1. Neubauten

- | | | |
|-----|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1.1 | Grundtaxe pro Gebäude | CHF 6'000 bis 15'000 |
| 1.2 | Zusatztaxe für jedes weitere Gebäude | 50% der Grundtaxe
pro Gebäude |

Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser zählt jedes einzelne Bauwerk als selbständiges Gebäude, wenn es durch eine vom Erdgeschoss zum Dach reichende Trennmauer geschieden ist.

- | | | |
|-----|----------------------------------|--------------------------|
| 1.3 | Zuschlag pro Wohnung | CHF 350 |
| 1.4 | Zuschlag pro Betriebsstelle | CHF 400 |
| 1.5 | Zuschlag für Ausnahmegewilligung | CHF 500 |
| 1.6 | Projektänderungen | 10 bis 50% der Grundtaxe |

2. Ergänzungen und Umbauten von Bestandesbauten

Bauliche Veränderungen, die von Trennmauern geschieden und dabei Zusatzwohnungen von mehr als 3 Zimmern oder neue Betriebsstellen aufweisen, gelten als Neubauten.

2.1	Grundtaxe	CHF 1'500 bis 6'000
2.2	Zuschlag pro zusätzliche Wohnung	CHF 350
2.3	Zuschlag pro zusätzliche Betriebsstelle	CHF 400
2.4	Zuschlag für Ausnahmegewilligung	CHF 500
2.5	Projektänderungen	10 bis 50% der Grundtaxe
3. Klein- und Anbauten		
3.1	Grundtaxe	CHF 500 bis 3'000
3.2	Zuschlag für Ausnahmegewilligungen	CHF 500
3.3	Projektänderungen	10 bis 50% der Grundtaxe
4. Zusatzbewilligungen		
4.1	Farb- und Materialkonzept	CHF 250 bis 700
4.2	Umgebung	CHF 350 bis 700
4.3	Kanalisation (exkl. Anschlussgebühren)	CHF 500 bis 1'000
5. Übrige baurechtliche Entscheide		
5.1	Nutzungsänderungen ohne bauliche Folgen	CHF 200
5.2	Reklamen temporär	CHF 200
5.3	Reklamen fix	CHF 300
5.4	Anlagen (Stützmauern, Schwimmbäder, Vordächer etc.)	CHF 300 bis 1'500
5.5	Übriges, z.B. Mobilfunkanlagen, Hofdüngeranlagen etc.	CHF 1'000 bis 5'000
5.6	Meldeverfahren	CHF 120
6. Baubewilligung im Anzeigeverfahren nach BVV		
6.1	einfache Verhältnisse	CHF 150 bis 500
6.2	normale Verhältnisse	CHF 500 bis 1'500
6.3	komplizierte Verhältnisse	CHF 1'500 bis 6'000
7. Vorentscheid		
7.1	Gebühr von 50% der Ziffern 1 bis 6, inkl. Fragenbeantwortung	
7.2	nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann die Gebühr auf max. 80% erhöht werden	
8. Besondere Fälle		
8.1	Rückzug des Baugesuches durch Bauherrschaft	50 bis 75% Ziff. 1 bis 7
8.2	Verweigerung des Baugesuches durch Behörde	50 bis 75% Ziff. 1 bis 7

8.3	Aufschlag, sofern das Baugesuch einer Koordination mit kantonalen Instanzen bedarf	50 bis 75% Ziff. 1 bis 7
8.4	Aufschlag, sofern das Baugesuch einer UVP bedarf	50 bis 75% Ziff. 1 bis 7
8.5	Spezial- und Kontrollgebühren für Projektprüfungen, Baukontrolltätigkeiten und andere Amtshandlungen	50 bis 75% Ziff. 1 bis 7

9. Publikationen/Zustellung von Entscheiden

9.1	Publikationen	CHF	300
9.2	Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte nach PBG §§ 315 – 316, einmalig für gesamtes Verfahren (Stammbewilligung, Nebenbewilligungen, Projektänderungen etc.)	CHF	65

10. Beförderungsanlagen

Für die Erteilung der Ausführungsbewilligung, die Kontrolle der Anlage und die Ausstellung der Betriebsbewilligung werden die der Gemeinde erwachsenden Kosten für die Experten nach Aufwand bzw. nach gültigem kantonalem Tarif verrechnet.

10.1	Aufschlag Verwaltungsgebühr	CHF	250
10.2	jede weitere Anlage	CHF	100
10.3	Periodische Kontrolle inkl. allfälliger 1. Nachkontrolle	CHF	250
10.4	Weitere Nachkontrollen	CHF	250

11. Denkmalpflegerische Bauberatung

Allfällige Auslagen werden durch die öffentliche Hand getragen. Siehe auch unter III. allg. Bedingungen (Fördergelder).

12. Beratung allgemein

12.1	Bauberatung vor Einreichung eines Baugesuches oder ausserhalb eines baurechtlichen Verfahrens, ab 2. Stunde	CHF	150
12.2	Beratungen des Gestaltungsbeirats	CHF	230
			pro Sitzung und Person

13. Boulevardbewilligungen

13.1	Januar bis Dezember, monatlich	CHF	3/m ²
------	--------------------------------	-----	------------------

II. Kontrollen

14. Rohbaukontrolle

30 % der ursprünglichen Bewilligungsgebühr

15. Schlusskontrolle für Hoch- und Tiefbauten inkl. Bezugsbewilligung und Schutzraumkontrolle

30 % der ursprünglichen Bewilligungsgebühr

16. Schutzraumkontrolle

16.1	Periodische Kontrolle		gebührenfrei
16.2	Nachkontrolle bei Beanstandung	CHF	250
16.3	Administrativgebühr (20 % Verwaltungsaufwand)	CHF	50

17. Zusätzlich sind alle Kontrollgänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden, zu verrechnen.

17.1	Pro Kontrollgang	CHF	300 bis 500
------	------------------	-----	-------------

18. Umweltschutzkontrollen

18.1	Baustellen-Umweltschutz-Kontrolle (BUC)	CHF	200
------	---	-----	-----

19. Hausnummern

CHF 200/Nummer

20. Schreibgebühren, pro A4-Seite

CHF 15

III. Allgemeine Bedingungen

- Die Bewilligungsgebühren werden im baurechtlichen Entscheid festgesetzt.
- Die Bewilligungsgebühren betreffend Kanalisationsanschluss werden im Entscheid festgesetzt.
- Die Kontrollgebühren werden nach erfolgter Rohbau-, Bezugskontrolle oder Schlussabnahme verrechnet.
- Die Baufreigabe kann verweigert werden, sofern die Begleichung der Gebühren nicht erfolgt ist.
- Als einzelne Bewilligungsgebühr im Sinne dieser Verordnung versteht sich die Grundtaxe inklusive den entsprechenden Zusatztaxen und Zuschlägen.

- Bewilligungen, die freiwillige umweltschutz- oder denkmalpflegerische Massnahmen beinhalten, können durch Fördergelder unterstützt werden.

F FEUERPOLIZEI

I. Bewilligungen

1. Feuerungsanlagen (Brennstoffe aller Art)

1.1	bis 70 kW	CHF	350
1.2.	über 70 kW	CHF	450

2. Cheminée, Ofen, Brennerersatz, Wärmepumpen

2.1	pro Anlage	CHF	300
-----	------------	-----	-----

3. Verschiedenes

3.1	Dekorationen / Anlässe	CHF	50 bis 150
3.2	Verkauf von Feuerwerk	CHF	250 bis 350
3.3	Übriges	max. CHF	300

II. Kontrollen

4. Feuerungskontrollen

4.1	Zusammenarbeitsvertrag mit Gemeinde	CHF	150
4.2	Verarbeitung von Messrapporten; pro Rapport	CHF	50 bis 60

5. Periodische Gebäudekontrollen (Brandschutz)

5.1	Nachkontrolle bei Beanstandung	CHF	250
5.2	Administrativgebühr (20% Verwaltungsaufwand)	CHF	50

6. Schreibgebühren, pro A4-Seite

CHF	15
-----	----

III. Allgemeine Bedingungen

- Die feuerpolizeilichen Bewilligungsgebühren verstehen sich inklusive Kontrollen und Schlussabnahme.
- Die Gebühren für die Feuerungskontrollen werden mit dem feuerpolizeilichen Rapport in Rechnung gestellt.
- Die feuerpolizeilichen Gebühren für die periodischen Gebäudekontrollen werden mit dem Kontrollbericht verrechnet.

G AMTLICHE VERMESSUNG / GEOINFORMATIONSSYSTEM (GIS)

Die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie Geodiensten richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD vom 25. September 2013 / LS 704.15).

H SOZIALHILFE

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

- Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug CHF 20

I FEUERWEHR

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich. Ausgenommen sind folgende Ereignisse, die in Rechnung gestellt werden (§ 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesens (FFG)).

- Einsätze, die durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig oder veranlasst wurden
- Fehllalarm einer Brandmelde- oder Löschanlage
- Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden
- Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, Fahrzeugbränden und der ABC-Wehr gelten die entsprechenden Tarifordnungen der Kantonalen Gebäudeversicherung.

Kostenpflichtige Dienstleistungen

- Entfernen von Wespen und Hornissen,
inkl. Material- und Fahrzeuganteil, pauschal CHF 200
- Verkehrsdienst CHF 80
pro Std./Person
- Feuerwache bei Veranstaltungen CHF 65
pro Std./Person

Kostenlose Dienstleistungen

- Einfangen und Umsiedeln von Bienenschwärmen
- Nachbehandlung von Insekteneinsätzen innerhalb von 14 Tagen
- Tierrettungen

In Sonderfällen wie z.B. aussergewöhnlichen Dienstleistungen mit Einsatz von Spezialpersonal darf ein Stundenansatz bis max. CHF 125 pro Person verrechnet werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, wo die entsprechenden Ansätze der kantonalen Tarifordnung zur Anwendung gelangen.

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet, die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

J MARKT- UND WANDERGEWERBE

Für das Markt- und Wandergewerbe gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005.

Für die Benützung und Vermietung von Festbankgarnituren sowie von Marktständen gelten die nachstehenden Tarife.

- Festbankgarnituren (2.2 x 0.8 m) inkl. Sitzbank
CHF 15 pro Anlass/Garnitur
- Festbankgarnituren (4.0 x 0.65 m) inkl. Sitzbank
CHF 20 pro Anlass/Garnitur
- Marktstände (2.5 x 1.0 m)
CHF 40 pro Anlass/Stand
- Reinigung bei Verschmutzung
CHF 20 pro Garnitur/Stand

Ortsansässige Vereine und Parteien sowie Abteilungen und Kommissionen der Gemeinde sind von den Gebühren befreit.

K KOMMUNALPOLIZEI

1. Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 bzw. VO dazu)

Erteilung von Patenten für

- Gastwirtschaften
CHF 200 bis 1'000
- Klein-/Mittelverkaufsbetriebe
CHF 100 bis 500
- Vorübergehend bestehende Betriebe
CHF 30 bis 100
- Festwirtschaften
gebührenfrei

Patentabgaben auf gebrannten Wassern

Die Abgaben pro Abgabeperiode des Betriebes betragen:
Pro angebrochene 500 Liter wird eine Abgabe von CHF 200 fällig.

Die Maximalabgabe beträgt CHF 8'000 (§ 15 Abs. 2 VO zum Gastgewerbegesetz).

2. Bewilligung für Veranstaltungen

– Öffentliche Veranstaltungen	CHF	100
– Private Veranstaltungen	CHF	50
– Zuschlag für verspäteten Gesuchseingang (ab 4 Wochen vor Anlass)	CHF	100

3. Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde

– Hinausschiebung pro Anlass bis 02.00 Uhr	CHF	50
– Dauernde Ausnahmen	CHF	500
– Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	CHF	100

4. Fahrbewilligungen Üetlibergstrasse

– Einzelbewilligung Befahrung	CHF	10
– Jahresbewilligung Befahrung	CHF	80

5. Hundeabgabe

Abgaben pro Jahr (inkl. Kantonsabgabe von CHF 30)

– Pro Hund	CHF	100
------------	-----	-----

Meldegebühren pro Hund

– Einschreibgebühr	CHF	10
– Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung	CHF	40
– Meldung an AMICUS durch Gemeinde aufgrund Versäumnis durch Hundehalter	CHF	100

6. Bewilligungen

– Abrennen von Feuerwerk	CHF	50
– Steigenlassen von Himmelslaternen	CHF	50

7. Parkierungsbewilligungen gemäss Parkierungsverordnung

Parkierungszone I:

ausgeschilderte Zone im Bereich Spilhöfler

- für eine Parkkarte mit Gültigkeit für ein Jahr und ein Fahrzeug CHF 150
- für eine Parkkarte mit Gültigkeit für ein Jahr und alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge CHF 200
- für eine befristete Parkkarte pro Monat und mindestens CHF 20

Parkierungszone II:

blaue Zone im Bereich der SZU-Station Uitikon-Waldegg

- Jahresgebühr CHF 100

Parkierungszone III:

öffentliche Parkplätze beim Zentrum Waldegg

- Parkzeit 0 bis 30 Minuten gebührenfrei
- Parkzeit 30 bis 60 Minuten CHF 1.00
- Parkzeit 1 bis 3 Stunden CHF 1.00 pro Std.
- Parkzeit 3 bis 4 Stunden CHF 3.00 pro Std.
- Parkzeit 4 bis 8 Stunden CHF 5.00 pro Std.

8. Polizeidienst

- Verkehrsdienst CHF 80/Std./Person
- Abholen von Betreibungsurkunden, Zahlungsbefehlen etc. CHF 30
- Zustellung von Betreibungsurkunden, Zahlungsbefehlen etc. CHF 50
- Vorführungsauftrag CHF 100
- Zustellungen im Auftrag von anderen Amtsstellen CHF 30
- Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh) 1. Tag CHF 50
danach pro Tag CHF 5
- Einzug von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA) CHF 90

L LIEGENSCHAFTEN

Die Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Liegenschaften und deren Räume, namentlich des Üdiker-Huus, des Hallenbades und des Veranstaltungs- und Jugendhauses Allmend, richten sich nach deren eigenen Tarif- und Benutzerreglementen (Schulliegenschaften und -Räume siehe P).

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz die Gebühren reduzieren oder auf diese verzichten.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, Kursen sowie regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Gebühr angepasst werden. Dazu ist ein Gesuch an die Liegenschaftenverwaltung zu stellen. Die maximal zulässige Ermässigung ab dem 2. Tag beträgt 50%. Der 1. Tag ist in jedem Fall gemäss Grundtarif zu entrichten.

M STEUERAMT

– Steuerausweis pro Steuerperiode	CHF	40
– Bescheinigung für Einbürgerung	CHF	60
– Löschung von Beteiligungen, pro Dossier	CHF	50

Im Übrigen gilt die Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über die Erhebung von Verfahrenskosten durch die Steuerbehörden.

N GESUNDHEIT

1. Friedhof

Unter Hinweis auf Artikel 8 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Uitikon werden die Mehrkosten, die über die Lieferung eines einfachen Sarges beziehungsweise einer einfachen Aschurne hinausgehen, den Erben weiterverrechnet. Desgleichen werden Mehrkosten für Leichentransporte, die nicht durch die Bestimmung von Artikel 8 der erwähnten Verordnung abgedeckt sind, den Erben weiterverrechnet.

– Erwerb eines Familiengrabes	CHF	3'000
– Auf Wunsch der Angehörigen, Dienstleistungsvertrag für Grabunterhalt (20 Jahre)		Tarif gemäss Gärtner
– Grabplatte Gemeinschaftsgrab		effektive Kosten
– Beschriftung Urnennischenplatten		effektive Kosten
– Exhumierung		effektive Kosten
– Urnenversetzung	CHF	400
– Sämtliche Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten		effektive Kosten

2. Fitness- und Freizeitkurse Uitikon

Die Gebühren werden aufgrund der Teilnehmerzahl und des Aufwandes pro Semester festgelegt und sind der Kursbroschüre zu entnehmen.

3. Prävention

Jugendschutz – Testkäufe Alkohol und Tabak

– Ohne Beanstandung		gebührenfrei
– Bei Beanstandung	CHF	200

O VOLLZUG DES UMWELTRECHTS

Für Amtshandlungen, die gestützt auf Vorschriften über den Schutz der Umwelt vorgenommen werden, gilt die kantonale Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993.

P SCHULWESEN

1. Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die nachfolgenden Dienstleistungen sind kostenlos:

- Anmeldungen
- Dispensationsgesuche
- Zeugnisduplikat
- Schulbesuchsbestätigung

2. Benützung der Räume und Areale der Schulgemeinde

2.1 Zeitliche Begrenzung

Die Benützung der Räumlichkeiten und Areale der Schulgemeinde ist in der Regel nur ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich: werktags von 18.00 bis 22.00 Uhr, samstags 9.00 bis 22.00 Uhr und sonntags von 9.00 bis 20.00 Uhr. Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen und deren Vorabenden sind die Schulgebäude geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverwaltung.

2.2 Grundtarif und Reduktionen

Ausgehend von einem jeweiligen Grundtarif werden drei Stufen der Reduktion gewährt. Massgebende Kriterien hierfür sind:

- Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen: Vereine, Parteien, gemeinnützige Institutionen und Gemeinden
- Nutzung für nichtkommerzielle Anlässe (kostenfreie Angebote)
- Ortsansässigkeit in Uitikon

Je nach Erfüllung dieser Kriterien gelten folgende Reduktionen auf den Grundtarif (100%):

- | | |
|---------------------------|-----|
| – Kein Kriterium erfüllt: | 0 |
| – Ein Kriterium erfüllt: | 1/3 |
| – Zwei Kriterien erfüllt: | 2/3 |
| – Alle Kriterien erfüllt: | 3/3 |

Bei Absagen, die weniger als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75% des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

2.3 Benutzung Schulanlagen

Turnhallen, Schulküche, Aula, Mehrzweckräume und sonstige Schulräume, inkl. Reinigungskosten

Einmalige Nutzung	Grundtarif 100%
– ½ Tag (1 bis 4 Stunden)	CHF 150
– 1 Tag (ab 4 Stunden)	CHF 300

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, Kursen sowie regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Mietgebühr angepasst werden.

Dazu ist ein Gesuch an die Schulverwaltung zu stellen. Die maximal zulässige Ermässigung ab dem 2. Tag beträgt 50%. Der 1. Tag ist in jedem Fall gemäss Grundtarif zu entrichten.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz die Gebühren reduzieren oder auf diese verzichten.

Die Schulbehörde kann hierzu weitergehende Bestimmungen ausarbeiten.

Verursacherbedingte Kosten wie Abfallentsorgung, aussergewöhnlicher Reinigungs- oder Personalaufwand, Sachbeschädigung etc. werden separat verrechnet.

3. Freiwillige Angebote

3.1 Freiwilliger Schulsport/Kurse

Die Kosten des freiwilligen Schulsports sowie anderer Kurse (z.B. Tastaturschreibkurse) für die in Uitikon wohnhaften Schülerinnen und Schüler werden von der Schulgemeinde getragen. Nicht inbegriffen sind die Eintritte in externe Sportanlagen, wie Hallenbad, Kunsteisbahn etc. und Kurslehrmittel.

Für auswärtige Schülerinnen und Schüler, die das freiwillige Angebot nutzen wollen, erhebt die Schulpflege kostendeckende Gebühren.

3.2 Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Skilager etc.

Über die erwähnten schulischen Angebote bestehen Richtlinien. Darin zu leistende Beiträge von Eltern an die Verpflegung der Kinder richten sich nach den von der Bildungsdirektion festgesetzten Ansätzen, gemäss Veröffentlichung im Schulblatt.

4. Schullergänzende Betreuung

Die Grundlagen zur Gebührenerhebung bildet das Betriebsreglement des Schülerclubs Uitikon.

4.1 Grundtarife

pro Tag

A Mittagstisch und Nachmittagshort,
durchgehend

CHF

75

B Mittagstisch und Nachmittagshort, nicht durchgehend	CHF	55
C Mittagstisch und Nachmittagshort bis 16.00 Uhr	CHF	50
D Mittagstisch	CHF	25
E Nachmittagshort (ab 13.45 bis 18.30 Uhr)	CHF	55
Aufpreis auf Modul A für schulfreie Tage (Betreuung durchgehend von 08.00 bis 18.30 Uhr)	CHF	25

4.2 Ermässigungen

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Schulgemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Diese Ermässigungen werden in einem Beitragsreglement geregelt.

5. Dolmetscher

Erteilt die Schule einem (interkulturellen) Dolmetscher einen Auftrag, trägt die Schule die entstehenden Kosten vollumfänglich.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an einem vereinbarten Termin werden den Erziehungsberechtigten 100% der dadurch anfallenden Kosten auferlegt.

Q WERKBETRIEBE

Lohnkosten		pro Std.
– Leiter Werkbetriebe	CHF	110
– Brunnenmeister	CHF	90
– Maschinist/Gärtner	CHF	75
– Werkangestellter	CHF	75
– Lernender	CHF	35

Zuschläge

Tagesrahmen Montag bis Freitag, 06.00 bis 20.00 Uhr

- Ausserhalb Tagesrahmen, zusätzlich Zeit + 25%
- Ausserhalb Tagesrahmen, zusätzlich CHF 5.75/Std.

Fahrzeugkosten

Die Gebühren richten sich nach den Tarifen der Kalkulationshilfe für Regiearbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Inventarkosten

Die Gebühren richten sich nach den Tarifen der Kalkulationshilfe für Regiearbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

R GEMEINDE- UND SCHULBIBLIOTHEK

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen richtet sich nach dem aktuell gültigen Reglement resp. der Benutzungsordnung.

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung können Rechtsmittel im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (LS 175.2) erhoben werden.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat vorstehendes Gebührenreglement mit Beschluss vom 20. November 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt die Tarif- und Vollzugsverordnung der Politische Gemeinde Uitikon vom 20. Juni 2016 sowie allfällige im Widerspruch zu diesem Gebührenreglement stehende Verordnungen und Reglemente.

GEMEINDERAT UITIKON

C. Linder

Gemeindepräsident

S. Kostic

Gemeindeschreiber

Anhang I

Das vorstehende Gebührenreglement stützt sich, wo nicht in den einzelnen Abschnitten gesondert erwähnt, auf nachstehende rechtliche Grundlagen:

- §§ 13 bis 16 VRG
- § 3 CRG
- Art. 13 Ziff. 4 und Art. 24 Ziff. 6 GO
- Gebühregrundsätze der Politischen Gemeinde Uitikon gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2016

Anhang II

Die Gemeinde bezieht aufgrund separater Erlasse nachstehende Anschluss- und Benützungsgebühren:

- Wassergebühren im Sinne von Art. 54 ff. für die kommunale Wasserversorgung gemäss Wasserversorgungsreglement vom 19. September 2012
- Kanalisationsgebühren im Sinne von Art. 11 ff. gemäss Reglement über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 19. September 2012
- Kehrriechtabfuhrgebühren im Sinne von Art. 11 der Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon vom 25. November 2004.

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht